

Statuten



Stand 2025

Leitbild

1. Der UHC Frenkendorf-Füllinsdorf, mit all seinen Mitgliedern, will stets durch sein einwandfreies Verhalten, sowohl auf dem Spielfeld wie auch in der Öffentlichkeit (Gemeinde, Presse, Vereine etc.), ein ausgezeichnetes Ansehen schaffen und wahren.
2. Im UHC Frenkendorf-Füllinsdorf sind alle herzlich willkommen, die sich dem Vereinszweck und den Vereinszielen unterordnen wollen und durch ihren uneigennütigen Beitrag mithelfen, diese Ziele zu erreichen.
3. Das Vereinsklima soll stets durch gute Kameradschaft gekennzeichnet sein.
4. Die erwachsenen Mitglieder des Vereins sind sich stets bewusst, dass sie durch ihr gutes Verhalten auf oder um das Spielfeld mithelfen, die Junioren nicht nur in sportlicher, sondern auch in erzieherischer Hinsicht zu fördern.
5. Der durch die Generalversammlung gewählte Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegen innen und aussen.
6. Die uneigennütige Arbeit des Vorstandes soll von allen Vereinsmitgliedern unterstützt und respektiert werden.
7. Eine offene, aufbauende Kritik wird jederzeit angenommen und seriös geprüft. Polemik bringt nichts und schadet dem Vereinsklima.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Dinge auch vertraulich zu behandeln.
9. Verbesserungsvorschläge und Beschwerden haben über den Dienstweg zu erfolgen. Ist dies aus irgendeinem bestimmten Grund nicht möglich, so kann direkt an den Vereinspräsidenten gelangt werden.
10. Für private und persönliche Angelegenheiten hat der Vereinspräsident stets ein offenes Ohr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Name und Zweck des Vereins</i>	4
2.	<i>Mitgliedschaft</i>	4
3.	<i>Beitritt / Übertritt / Austritt / Ausschluss / Boykott</i>	5
4.	<i>Organe</i>	5
5.	<i>Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung</i>	6
6.	<i>Der Vorstand</i>	7
7.	<i>Die Rechnungsrevisoren</i>	9
8.	<i>Die technische Kommission (TK)</i>	10
9.	<i>Finanzen</i>	10
10.	<i>Helfereinsätze</i>	11
11.	<i>Versicherung</i>	11
12.	<i>Statutenänderungen</i>	12
13.	<i>Auflösung des Vereins</i>	12
14.	<i>Schlussbestimmungen</i>	13

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Der UHC Frenkendorf-Füllinsdorf wurde am 21.03.1985 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Sitz ist der Wohnort des Präsidenten. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Unihockeys sowie Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der UHC Frenkendorf-Füllinsdorf ist Mitglied von Swiss Unihockey. Die Statuten von Swiss Unihockey sind verbindlich und übergeordnet.
- 1.3. Als Mitglied von Swiss Unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des UHC Frenkendorf-Füllinsdorf anerkennt.
- 2.2. Mitgliederkategorien:
 - A) Aktivmitglieder
 - B) Ehrenmitglieder
 - C) Passivmitglieder
 - D) Gönner
 - E) Junioren
 - F) Cracks
 - G) Funktionäre
- 2.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bei 3/4 Stimmenmehrheit.
- 2.4. Als Gönner können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Verein unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.5. Junioren haben nach dem vollendeten 15. Altersjahr Stimmrecht.
- 2.6. Cracks haben nach dem vollendeten 15. Altersjahr Stimmrecht.
- 2.7. Funktionäre können vom Vorstand bestimmt und mit Aufgaben betraut werden. Diese haben nach dem vollendeten 15. Altersjahr Stimmrecht.

3. Beitritt / Übertritt / Austritt / Ausschluss / Boykott

- 3.1. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt spätestens nach Beendigung des J+S-Alters automatisch.
- 3.4. Austritte von Aktivmitgliedern und Junioren müssen dem Vereinsvorstand bis 30. April schriftlich gemeldet werden. Wer nach diesem Datum aus dem UHC Frenkendorf-Füllinsdorf austreten oder in einen anderen Verein wechseln will, bezahlt den Jahresbeitrag vollumfänglich.
- 3.5. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.6. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Vereinsleitung ausgeschlossen und bei Swiss Unihockey zum Boykott angemeldet werden; so vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Verzug ist. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren.
- 3.7. Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung).

4. Organe

- 4.1. Die Organe des UHC Frenkendorf-Füllinsdorf sind:
 - A) Die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Sie wird vom bisherigen Präsidenten bis zum Schluss geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 5.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 5.3. Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Organe haben das Recht, Anträge zu Händen der GV zu stellen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.4. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 1. Begrüssung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Mutationen
 3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) Des Präsidenten
 - b) Des TK-Chefs
 - c) Des Juniorenverantwortlichen / J+S-Coachs
 4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 5. Festsetzung ordentlicher und evtl. ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
 6. Budget
 7. Wahlen
 - a) Des Vereinspräsidenten
 - b) Des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - c) Der Revisoren
 8. Ehrungen
 9. Anträge
 10. Statutenänderungen
 11. Verschiedenes
- 5.5. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, sofern dieses Begehren mit eingeschriebenem Brief, unter Angabe der Traktanden, an den Vereinsvorstand gestellt wird. Sie ist innerhalb von 30 Tagen durchzuführen.
- 5.6. Die Generalversammlung sowie die ausserordentliche GV sind für Vorstands-, Aktivmitglieder und die stimmberechtigten Junioren obligatorisch.
- 5.7. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- 5.8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag möglich, wenn 1/3 der Stimmberechtigten einverstanden ist. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei der

Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

- 5.9. Für alle Mitglieder der Organe dauert die Amtszeit 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- A) Präsident
- B) Vizepräsident
- C) Kassier
- D) TK-Chef

- 6.2. Zusätzlich können folgende Vorstands-Ämter besetzt werden:

- E) Aktuar
- F) PR-Chef
- G) Beisitzer

- 6.3. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Er hält den Vorstand über alle Aktivitäten und Weisungen von Swiss Unihockey auf dem Laufenden und koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder.

- 6.4. Der Kassier leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung, welche vom Vorstand genehmigt und mit allen Belegen vor der GV den Revisoren vorgelegt werden muss. Er erstellt das Budget für das folgende Geschäftsjahr. Die Bewirtschaftung der Mitgliederdatenbank fällt ebenso in den Bereich des Kassiers.

- 6.5. Der TK-Chef ist Vorsteher der Technischen Kommission und vertritt diese gegenüber dem Vorstand.
Der TK-Chef koordiniert die technisch-sportlichen Belange des Vereins und der einzelnen Mannschaften. Er unterstützt die Trainer und Captains in ihren Aufgaben und vertritt deren Wünsche im Vorstand. Er ist für die Durchführung von Turnieren, Meisterschafts- und Cupspielen verantwortlich.

- 6.6. Der Vizepräsident führt bei Abwesenheit des Präsidenten die Vereinsgeschäfte.

- 6.7. Der Aktuar führt über die GV, Vorstands- und TK-Sitzungen Protokoll. Er besorgt die Vereinskorrespondenz. Er betreut das Vereinsarchiv.

- 6.8. Der PR-Chef ist für Öffentlichkeitsarbeit wie Medienkontakte, Sponsoren, Werbung, Webseite, Social-Media, etc. zuständig.

Einzelne Aufgaben des PR-Chefs können auf andere Personen – auch ausserhalb des Vorstandes – verteilt werden.

Ziel dieser Regelung ist es, das Engagement von Vereinsmitgliedern und externen Unterstützenden auch ausserhalb formeller Ämter zu ermöglichen und die Vereinsarbeit breiter abzustützen.

- 6.9. Beisitzer werden mit Sonderaufgaben betraut.
- 6.10. In den Vorstand sind alle, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, wählbar.
- 6.11. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.12. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen je nach Bedürfnis weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben nur beratende Stimme.
- 6.13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat Stichentscheid.
- 6.14. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
 - A) Der Präsident, der Kassier einzeln
 - B) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes kollektiv mit dem Präsidenten.
- 6.15. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, Geschäfte ihres Ressorts, die den Verein in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen. Wichtige Schriftstücke des Vereins gegenüber Dritten müssen mit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes versehen sein.
- 6.16. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.
- 6.17. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können, sofort ersetzt werden. Deren Nachfolger sind stimmberechtigt. Sie sind anlässlich der nächsten GV zu bestätigen.
- 6.18. Der Vorstand erledigt die ihm übertragenen Arbeiten ehrenamtlich.
- 6.19. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 25 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 26 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- 6.20. Es wird angestrebt, dass die Geschlechter im Vereinsvorstand ausgewogen (40%) vertreten, sein sollen.

6.21. Interessenkonflikte:

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3) Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6.22. Annahme von Geschenken:

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7. Die Rechnungsrevisoren

- 7.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, eine Kassarevision vorzunehmen.
- 7.3. Die Revisoren bzw. Revisorinnen werden gewählt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Die technische Kommission (TK)

8.1. Mitglieder der TK:

Als Präsident amtiert der TK-Chef. Weitere Mitglieder sind:

- A) Der Juniorenverantwortliche
- B) Der J+S-Coach
- C) Die Trainer
- D) Die Captains der Aktivteams
- E) Der Hallenchef

- 8.2. Sie führt in regelmässigen Abständen TK-Sitzungen durch. Eine Doppelfunktion Vorstand und TK, sowie eine Doppelfunktion innerhalb der TK ist möglich.
- 8.3. Der Juniorenverantwortliche untersteht der TK. Er unterstützt die Junioren sowie deren Trainer und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Er vertritt deren Interessen gegenüber der TK
- 8.4. Der J+S-Coach ist verantwortlich für die kontinuierliche Ausbildung der Trainer/innen auf Stufe J+S. Er prüft die J+S Trainingskontrollen und rechnet mit J+S die Unterstützungsbeiträge ab.

9. Finanzen

9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- A) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- B) Erträgen aus sportlichen Veranstaltungen
- C) anderweitigen Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft etc.
- D) Sammlungen, Schenkungen, Sponsorenbeiträgen

- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.
- 9.3. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 9.4. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.5. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.6. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regeln erlassen.
- 9.7. Die Jahresrechnung schliesst mit dem Vereinsjahr per 30. April.
- 9.8. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

9.9. Für Vereinsmitglieder aus den Kategorien Aktive (Herren und Damen) und Junioren ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, werden folgende Verstösse mit Bussen geahndet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| A) | Unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlung | 50.- CHF |
| B) | Nicht geleisteter Helfereinsatz | 100.- CHF |

9.10. Mitglieder (bzw. deren Familie), die sich in einer finanziell schwachen Lage befinden, können beim Vorstand eine Ermässigung oder Aufhebung des jährlichen Mitgliedsbeitrags beantragen. Der Antrag kann formfrei gestellt werden und ist plausibel zu begründen. Der Vorstand kann geeignete Nachweise verlangen. Über die Gewährung und Höhe der Beitragsermässigung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Ermässigung gilt jeweils für ein Vereinsjahr und kann auf Antrag verlängert werden. Alle Anträge und Entscheidungen werden vertraulich behandelt.

10. Helfereinsätze

- 10.1. Helfereinsätze sind die Basis eines jeden Vereins. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Vereinszwecks und senken die Kosten für alle Mitglieder. Helfereinsätze werden bei eigenen sowie externen Anlässen geleistet.
- 10.2. Helfereinsätze werden so früh als möglich durch die TK bekanntgegeben. Es steht in der Verantwortung der Mitglieder, sich für die Helfereinsätze zu melden. Säumigen Mitgliedern werden die Einsätze durch den Vorstand zugeteilt.
- 10.3. Alle Mitglieder können durch den Vorstand jederzeit für eine bestimmte Anzahl Helfereinsätze aufgeboden werden. Es wird dabei auf das Alter, die Teamzugehörigkeit, die Funktionen und die bereits geleisteten Einsätze Rücksicht genommen.
- 10.4. Kann ein Mitglied seinen Helfereinsatz nicht leisten, muss es selbst für gleichwertigen Ersatz sorgen. Der Ersatz muss den Einsatz effektiv leisten können. Die Ersatzperson ist dem Vorstand rechtzeitig zu melden.
- 10.5. Leistet ein Mitglied seinen Helfereinsatz unentschuldig nicht oder unterlässt es einen Ersatz zu organisieren, kann ihm der Vorstand als Busse CHF 100.- verrechnen (gem. Art. 9.9).

11. Versicherung

- 11.1. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

12. Statutenänderungen

- 12.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils per 31. März mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- 13.2. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 13.4. Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Das Vereinsvermögen muss beim Zentralsekretariat von Swiss Unihockey oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Tagen erfolgen, so wird der Betrag Swiss Unihockey bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2025 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom September 2018 und treten unmittelbar nach ihrer Annahme in Kraft.

Die Statuten wurden von Swiss Unihockey genehmigt.

Frenkendorf-Füllinsdorf, im Juni 2025

UHC Frenkendorf-Füllinsdorf

Der Präsident



Martin Häfelfinger

Der Kassier



Roman Aebischer